

# **Erster Aufruf zur Antragseinreichung - Beratungsleistungen -**

gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie) des BMVI vom 22.10.2015

## **1. Allgemeine Hinweise und Fördergegenstand**

Der vorliegende Förderaufruf bezieht sich ausschließlich auf die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen gemäß Nr. 3.3 der Förderrichtlinie, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Projekten zur Förderung des Breitbandausbaus anfallen. Die Beratungsleistungen sollen der Qualitätssicherung der Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Fördermodellen im Sinne der oben genannten Förderrichtlinie dienen. Ein Förderaufruf für die Fördergegenstände nach den Nr. 3.1 und 3.2 (Infrastrukturprojekte) wird gesondert veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird zudem auf seinen Internetseiten einen Leitfaden mit ergänzenden Informationen zum Förderprogramm bereitstellen. Sowohl der Leitfaden als auch die Förderaufrufe sind ergänzende Dokumente. Maßgeblich sind die Regelungen der Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

## **2. Höhe der Zuwendung**

Im Rahmen des Antrags können nachgewiesene Ausgaben für Beratungsleistungen (Nr. 3.3 der Förderrichtlinie) einmalig durch den potenziellen Zuwendungsempfänger einer Ausbaumaßnahme bis maximal 50.000 Euro gefördert werden. In diesem Rahmen erfolgt eine Förderung in voller Höhe, unabhängig von den Fördersätzen für Ausbaumaßnahmen. Eine Bagatellgrenze wird nicht angesetzt.

## **3. Teilnahmeberechtigte**

Teilnahmeberechtigt ist die im Projektgebiet gelegene Gebietskörperschaft (insb. Kommune (auch Stadtstaaten), Landkreis, kommunaler Zweckverband oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z.B. ein Amt). Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

## **4. Teilnahmevoraussetzungen**

Das jeweilige Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Berater.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Beratungsleistungen ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid sowie den dazugehörigen besonderen Nebenbestimmungen.

Eine Bewertung der Förderwürdigkeit (etwa nach dem Scoring-Modell) erfolgt bei Anträgen auf Erstattung von Beratungskosten nicht. Für die Erstattung von Beratungskosten kommt es nicht darauf an, ob die Investitionsmaßnahmen (Nr. 3.1 bzw. 3.2 der Förderrichtlinie) nach diesem Programm gefördert werden.

## **5. Fristen zur Antragstellung**

Anträge auf Förderung von Beratungsleistungen können im Rahmen dieses Aufrufs bis zum **31.12.2016** eingereicht werden. Es gilt der postalische Eingang bzw. der Faxeingang der vollständigen und unterzeichneten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur behält sich vor, die Laufzeit dieses Aufrufs zu verkürzen oder zu verlängern.

## **6. Antragstellung**

Anträge sind in elektronischer Form über das Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) einzureichen.<sup>1</sup> Dabei sind die folgenden Verfahrensschritte einzuhalten:

### **6.1. Registrierung**

Registrierung des Antragstellers auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) durch den Zuwendungsempfänger selbst oder einen von ihm beauftragten Berater mit entsprechender Legitimation (sofern noch keine Registrierung besteht).

### **6.2. Ausfüllen der Online-Formulare**

Die für die Antragstellung benötigten Unterlagen ergeben sich aus den Formularen des Online-Portals [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) in der jeweils vorliegenden Fassung. Sie beschränken sich im Rahmen der Förderung von Beratungsleistungen auf allgemeine Daten zur Identifikation und Legitimation des Antragstellers bzw. des Projektverantwortlichen sowie auf den Fördermittelbedarf.

### **6.3. Übersendung des vollständigen Formulars**

Nach Eingabe und Absendung der Daten im Online-Portal wird eine Zusammenfassung der Antragsdaten gemeinsam mit den notwendigen Erklärungen, unter anderem zur Richtigkeit der Angaben sowie zum Datenschutz, als Druckversion übermittelt. Dieses Dokument ist der Bewilligungsbehörde unterzeichnet auf dem Postweg oder per Fax zu übermitteln. Bitte nutzen Sie dafür die nachfolgende Adresse:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Breitbandförderung  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Für die Übersendung per Fax verwenden Sie bitte die Nummer: 030 18 300 807 6479

---

<sup>1</sup> Für die Nutzung des Online-Portals wird aus technischen Gründen empfohlen, nicht den Internet Explorer als Browser zu verwenden.

Antragsbegründende Unterlagen werden ausschließlich über die elektronische Plattform übermittelt.

Mit Eingang des unterschriebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde (Eingangsstempel) ist der Antrag gestellt. Gegebenenfalls erfolgt eine Nachforderung fehlender Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde.

## **7. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Der Bewilligungszeitraum, in dem die Erbringung der Beratungsleistungen nachgewiesen werden muss, umfasst 12 Monate und beginnt mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Die Zuwendung erfolgt innerhalb dieses Zeitraums im Anforderungsverfahren nach Vorlage der Rechnung für die erbrachten Beratungsleistungen und der unter Nr. 3.3 der Förderrichtlinie geforderten Ergebnisse und Nachweise. Die Auszahlung des Förderbetrags gemäß Bewilligungsbescheid ist nur dann möglich, wenn die Vorgaben der Förderrichtlinie, des Bescheids und seiner Nebenbestimmungen eingehalten worden sind. Das Risiko hierfür trägt der Antragsteller.

Der Antragsteller hat die gemäß der Förderrichtlinie und dem Förderbescheid zu erbringenden Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie die ergänzenden Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung und der allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen zu erfüllen. Über die Fachkunde des Beraters ist ein Nachweis zu führen und der Bewilligungsbehörde nach der Auswahl des Beraters vorzulegen. Hierzu wird eine standardisierte Erklärung zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Beratungsleistungen, der abgeschlossene Beratervertrag, die Leistungsbeschreibung und die Beraterrechnung sind der Bewilligungsbehörde vor Anforderung der bewilligten Fördermittel vorzulegen.

Die ebenfalls zu erbringenden Finanz- und Sachberichte können bis zu drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (entspricht 15 Monate nach Bestandskraft des Förderbescheids) vorgelegt werden.

## **8. Beratung und technische Unterstützung**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht auf seiner Internetseite zusätzliche Informationen für das Förderverfahren. Sie finden diese Informationen unter der folgenden Internetadresse:

[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

Inhaltliche Unterstützung und Beratung zur Antragstellung ebenso wie zur Erfüllung der Nebenbestimmungen und Nachweispflichten erhalten Sie unter der folgenden Telefonnummer:

030 233249777

Im Falle technischer Schwierigkeiten bei der Nutzung des Online-Portals oder mit der Druckversion der Antragsdaten steht die technische Hotline des Breitbandbüros des Bundes unter der gleichen Telefonnummer zur Verfügung.

Berlin, den 16.11.2015

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Dr. Tobias Miethaner